Stadt Herzogenrath ~ Kreis Aachen

Verbindliche Bauleitplanung

Schriftliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan Nr. I/30 "Wiesenstraße"

1. Allgemeine Vorschriften :

 1.1 Flachdächer sind zulässig.

 1.2 Bei geneig-ten Dachflächen dürfen 35° nicht überschritten werden.

 1.3 Die Dacheindeckung darf nur durch engobierte oder entsprechend eingefärbte Falzziegel erfolgen. Rote (rohe) Dachziegel, Hohlpfannen, Bleche, Folien, Asbestzement oder Kunststoffe sind als Dacheindeckungsarten unzulässig, soweit es sich nicht um Flachdächer handelt.

 1.4 Überdachungen und Verblendungen an Eingangstüren, Windfängen und Balkonen dürfen nicht mit Asbestzement oder Kunststoffen ausgeführt werden.

 1.5 Sofern der Bebauungsplan Flächen entlang der Straßenbegrenzungslinie festsetzt, in denen auch Nebenanlagen gem.§ 14 BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1764) gem. § 14 (1) BauNVO (aaO) unzulässig sind, dürfen diese nicht durch bauliche Anlagen eingefriedigt werden; sie sind gem. § 10 (1) BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV NW S.264) gärtnersich zu gestalten.

 Bauliche Anlagen, die gem. § 14 (2) BauNVO (aaO) der Versorgung des Baugebiets dienen, sind auch in den so festgesetzten Flächen zulässig.

2. Für die Kerngebiete :

 2.1 Gem. § 1 (5) BauNVO (aaO) ist Ziff. 5 in § 7 (2) und Ziff. 1 in § 7 (3) BauNVO (aaO) unzulässig.

 2.2 Gem. § 1 (6) Ziff.2 BauNVO (aaO) wird festgesetzt, daß Wohnungen gem. § 7 (3) Ziff. 2 (dort) allgemein zulässig sind.

 2.3 Gem. § 12 (6) BauNVO (aaO) sind Stellplätze und Garagen unzulässig, soweit sie von der Schütz-von-Rode-Str. ihre Zufahrt haben.

 2.4 Gem. § 1 (5) BauNVO (aaO) sind nur solche "sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe" zulässig, deren Emissionen die Immissionswerte, die für die angrenzenden Baugebiete gelten, nicht überschreiten.

Herzogenrath, den 08.12.1978

Bürgermeister — Stadtdirektor — Ratsmitglied

pl. Ing. A. Welter . Aachen . XI/77